

(3) Die Refinanzierung der vom sozialistischen Einzelhandel ausgereichten Teilzahlungskredite erfolgt bis zur endgültigen Abwicklung wie bisher durch die Sparkassen.

#### § 4

Alle bis zum 28. Februar 1962 abgeschlossenen Zweckspar- und Darlehensverträge der Sparkassen sowie Teilzahlungsverträge des sozialistischen Einzelhandels behalten ihre Gültigkeit und sind entsprechend den vertraglichen Vereinbarungen zu erfüllen.

#### § 5

(1) Diese Anordnung tritt am 1. März 1962 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) die Anordnung des Ministers der Finanzen vom 26. Oktober 1953 über die Finanzierung des Kaufes von Möbeln und anderen langlebigen Gebrauchsgütern\*<sup>1</sup>,
- b) die Anordnung des Ministers der Finanzen vom 20. Juli 1956 zur Ergänzung der Anordnung über die Finanzierung des Kaufes von Möbeln und anderen langlebigen Gebrauchsgütern\*,
- e) die Anordnung des Ministers der Finanzen vom 30. November 1956 zur Ergänzung der Anordnung über die Finanzierung des Kaufes von Möbeln und anderen langlebigen Gebrauchsgütern vom 26. Oktober 1953\* ,
- d) § 6 Abs. 2 der Anordnung vom 28. Februar 1961 über die Finanzierung von Einbaumöbeln (GBl. II S. 107),
- e) die Anweisung Nr. 31/56 des Ministeriums für Handel und Versorgung vom 5. September 1956 über den Kauf von Waren im Teilzahlungsverfahren durch den staatlichen Einzelhandel (Verfügungen und Mitteilungen 1956, S. 195) und alle das Teilzahlungsverfahren betreffenden Veröffentlichungen des Ministeriums für Handel und Versorgung,

\* Wurde den Sparkassen direkt zugesteUt.

- f) die gemeinsame Anweisung des Ministers der Finanzen und des Ministers für Handel und Versorgung Nr. 31 vom 22. September 1961 über Veränderungen im Teilzahlungsverfahren des sozialistischen Einzelhandels sowie bei Zweckspar- und Darlehensverträgen der Sparkassen (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Handel und Versorgung Nr. 32/1961).

Berlin, den 14. Februar 1962

Der Minister der Finanzen

R u m p f

#### Berichtigungen

Die Redaktion Gesetzblatt weist darauf hin, daß

1. in der Anordnung des Nationalen Verteidigungsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 24. Januar 1962 über den Wehrdienst der Reservisten (Reservistenordnung) (GBl. I S. 21) im § 8 Abs. 3 der Buchst. „a)<sup>M</sup> zu streichen ist;
2. in der Verordnung vom 24. Januar 1962 über die Förderung der aus dem aktiven Wehrdienst entlassenen Angehörigen der Nationalen Volksarmee (Förderungsverordnung) (GBl. II S. 53) im § 8 Abs. 2 die letzte Zeile richtig heißen muß: Wehrbezirkskommandos an die Räte der Bezirke.
3. in der Anordnung vom 3. Januar 1962 über die Verbindlichkeitserklärung der Ausbildungsverträge für die Berufsausbildung in einem mittleren medizinischen Beruf (GBl. II S. 65) im § 7 der Anlage der Abs. 2 richtig heißen muß:

„(2) Das monatliche Entgelt beträgt:

im 1. Ausbildungshalbjahr .....	DM
im 2. Ausbildungshalbjahr .....	DM.
im 3. Ausbildungshalbjahr .....	DM
im 4. Ausbildungshalbjahr .....	DM
im 5. Ausbildungshalbjahr .....	DM
im 6. Ausbildungshalbjahr .....	DM.“